

Hinweise zum Aufnahmeverfahren Ü1 - deckungsgleicher Schulbezirk - an Grundschulen und Oberschulen mit Grundschulteil

Rechtsgrundlage Auswahlverfahren: §§ 51, 106 Abs. 4 BbgSchulG i.V.m. § 4 GV und Nr. 5 VV GV

Ausgehend von allen vorliegenden Ü1-Anmeldungen und den vorhandenen Kapazitäten gilt es, folgende Schritte in vorgegebener Reihenfolge zu beachten:

I. Auswahlverfahren bei Übernachtfrage (unter Verwendung der vorgegebenen Liste)

1. Abzug der zugewiesenen Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** von der Gesamtkapazität
2. Vergabe verbleibender Plätze **nach Wohnortnähe**
3. Vergabe **nach wichtigem Grund** (§ 106 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG i.V.m. § 4 Abs. 3 GV)
4. Erstellung **Aufnahmebescheid** und ggf. **Ablehnungsbescheid** durch Schulleiter*in

II. Widerspruchsverfahren

1. bei Eingang eines Widerspruchs gilt Aufnahmestopp (Widerspruchsfrist abwarten)
2. **Prüfung** des Widerspruchs
3. Erstellung **Abhilfebescheid** oder
4. wenn nicht abgeholfen werden kann, Erstellung **Abgabennachricht** an Widerspruchsführer (Information, dass Vorgang zur weiteren Prüfung an Rechtsstelle weitergeleitet wird) und
5. **Verwaltungsvorgang** zur Rechtsstelle reichen

→ Sofern das Aufnahmeverfahren fehlerhaft ist, sind die sich ergebenden freien Plätze ausschließlich nach Rücksprache mit der Rechtsstelle zu vergeben.

III. Gerichtliche Verfahren

- verwaltungsgerichtliche Eilverfahren umgehend weiterleiten per E-Mail oder Fax (kurze Dienstwege) an Rechtsstelle
- beiliegende Empfangsbekanntnisse nicht ausfüllen, sondern zusammen mit eingegangenen Unterlagen ebenfalls an Rechtsstelle weiterleiten

Allgemeine Hinweise

- betrachtet werden hier **ausschließlich** diejenigen Grundschulen im **deckungsgleichen Schulbezirk**, da davon ausgegangen wird, dass für Grundschulen mit einem durch den Schulträger festgelegten Schulbezirk (Satzung oder Beschluss) eine bedarfsgerechte Aufnahmekapazität vorgesehen ist und somit dort keine Übernachfrage entstehen dürfte
- **Achtung: deckungsgleicher Schulbezirk ≠ Überschneidungsgebiet**; im Überschneidungsgebiet legt der Schulträger (z.B. durch jährlichen Beschluss oder direkt in Schulbezirkssatzung) die zuständige Schule fest
- aber, hat der Schulträger im Überschneidungsgebiet (bei Schulbezirken) keine genaue Zuordnung der Straßen zu einer bestimmten Schule getroffen, können die Eltern zwischen den Schulen im Überschneidungsgebiet wählen; hier ist bei Übernachfrage dann das Auswahlverfahren wie bei Schulen im deckungsgleichen Schulbezirk und vorheriger Rücksprache mit der Rechtsstelle durchzuführen
- das **Vorhalten von Plätzen für Wiederholer** der Jahrgangsstufe 1 im Auswahlverfahren ist grundsätzlich **nicht vorgesehen**
- bei deckungsgleichen Schulbezirken besteht trotz einer Zurückstellung vom Schulbesuch im vergangenen Schuljahr eine **freie Schulwahl bei der Anmeldung** (gegenteilige Praxis ist rechtswidrig)

Umzug aus anderen Gemeinden/Bundesländern/Land Berlin

- Kinder, die bis zum Abschluss Ihres Aufnahmeverfahrens in Ihre Gemeinde ziehen und dies mit einer Meldebescheinigung nachweisen, werden ins Verfahren aufgenommen; insoweit müssen Sie die Meldebestätigung unter Fristsetzung anfordern,
- soll der Umzug erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens aber bis zum Beginn des Schuljahres erfolgen, ist dieser glaubhaft nachzuweisen (bspw. Mietvertrag unter Fristsetzung nachfordern); nur bei Nachweis können auch diese Kinder mit ihrer zukünftigen Meldeadresse im Verfahren berücksichtigt werden,
- soll der Umzug nach Beginn des Schuljahres erfolgen oder ist gar kein Umzug geplant und wohnt das Kind im Land Brandenburg, dann ist ein Antrag nach § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG erforderlich, welcher aber bei Übernachfrage grds. nicht genehmigt werden kann; dies sollten Sie den Eltern zeitnah mitteilen,
- soll der Umzug nach Beginn des Schuljahres erfolgen oder ist gar kein Umzug geplant und wohnt das Kind im Land Berlin, dann ist ein Antrag nach VV-Gastschülerverfahren erforderlich, welcher aber wegen fehlender Kapazität nicht genehmigt werden kann; dies sollten Sie den Eltern zeitnah mitteilen,
- Kinder, deren Umzug vor Schuljahresbeginn nicht nachgewiesen wird, oder die erst nach Schuljahresbeginn umziehen oder die nicht in Ihrer Gemeinde wohnen und keinen Umzug planen, können nicht aufgenommen werden.

zu I.

Ausschöpfung der Kapazitäten

- Empfehlung: bei Bedarf bis zur gesetzlichen **Höchstgrenze von 30 Schülerinnen und Schülern** (nur mit Genehmigung des StSchA) pro Regelklasse ausschöpfen (Nr. 6 Abs. 2 VV-Unterrichtsorganisation); Nichtausschöpfung kann zu fehlerhaftem Aufnahmeverfahren führen; birgt Risiko der Aufstockung im Rechtsschutzverfahren (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 29.08.2014, VG 12 L 745/14)
- Abweichung von Richtzahl 25 bei Klassen mit gemeinsamem Unterricht (Nr. 11 Abs. 1 VV-Unterrichtsorganisation = Soll-Vorschrift, d.h. muss, wenn kann) nur mit Genehmigung des StSchA
- räumliche Voraussetzungen: allg. Unterrichtsräume sollen gemäß Nr. 26 Abs. 1 VVSchulB eine Fläche von mindestens 1,7 m² je Schülerarbeitsplatz aufweisen (30 Schüler \cong mind. 51 m²)

zu I. 2.

Vergabe nach Wohnortnähe

- einheitlicher Gesichtspunkt: entweder Schulwegzeit oder Entfernung Fußweg von Wohnung, in der sich das Kind gewöhnlich aufhält, wählen
- **keine Luftlinie**, sondern tatsächliche Entfernung unter Verwendung eines einheitlichen Routenplaners (empfohlen wird Google Maps, Falk Routenplaner)
- wenn mehrere Kinder die gleiche Entfernung haben, dann wird das Losverfahren empfohlen (dokumentieren und protokollieren - mind. zwei Personen, Datum, Unterschrift), da sonst keine sachliche Entscheidung möglich ist
- bei deckungsgleichem Schulbezirk ist Nr. 5 VV GV zu § 4 Abs. 2 GV zu beachten:
Alle nach Wohnortnähe abzulehnenden Kinder sind hinsichtlich der Belastung zu prüfen, die mit dem Besuch einer anderen Schule mit freien Kapazitäten verbunden ist:
 - Schulweg zur Alternativschule zumutbar? (Schulweg zu Fuß/mit ÖPNV max. 30 min.?) Bei unzumutbarem Schulweg muss Aufnahme erfolgen, die anhand der Wohnortnähe zuletzt aufzunehmen gewesenen Bewerberinnen und Bewerber werden verdrängt
- die Auswahlliste (Anlage 2G) enthält alle eingegangenen Anmeldungen in der festgelegten Rangfolge (Aufnahmen/Ablehnungen).
- anhand der Rangfolge kann bei frei werdenden Kapazitäten (z. B. wenn vergebener Platz durch Verzug, Nichtantritt oder aus anderen Gründen frei wird) der Platz dem nächsten Kind angeboten werden

zu I. 3.

Wichtiger Grund

Beachten: Ist eine Aufnahme des Kindes bereits über die Wohnortnähe möglich, entfällt das Heranziehen eines wichtigen Grundes. Der wichtige Grund wird nur herangezogen, wenn der Antrag auf Aufnahme wegen der Entfernung abzulehnen wäre.

- wichtiger Grund bzw. Unzumutbarkeit des Besuchs einer anderen Schule muss von Eltern bereits auf Anmeldebogen geltend gemacht worden sein (Einzelfallabwägung mit zwingender Nachweiserbringung!)

- wenn das persönliche, pädagogische oder öffentliche Interesse unverhältnismäßig beeinträchtigt ist
- **wichtige Gründe generell:**
 - Vermeidung eines mehr als einmaligen Schulwechsels
 - nur gewünschte Schule bietet Religionsunterricht / humanistischen Lebenskundeunterricht an
 - erweitertes Begegnungssprachenangebot / andere erste Fremdsprache als Englisch ist gewünscht
 - Wunsch zur Teilnahme / Nichtteilnahme an einem Schulversuch
 - eine Schule mit Profilbildung für die Förderung im Leistungssport soll besucht werden und vom Landessportbund wurde die sportliche Eignung festgestellt
- **wichtige Gründe im Einzelfall:**
 - Geschwisterkind nur bei erheblicher Betreuungserleichterung (Beachte! strengerer Maßstab)
 - bloße Angabe „Geschwisterkind in Schule“ reicht nicht mehr aus
 - es muss sich eine deutliche Verbesserung der sozialen Situation ergeben, ein lediglich gemeinsames Bringen /gemeinsamer Schulweg ist nicht ausreichend
 - Eltern müssen Umstände u. Betreuungserleichterung besonders begründen und glaubhaft darlegen ggf. durch Nachweis
 - kann nur nach entsprechender Einzelfallprüfung als wichtiger Grund anerkannt werden
 - Betreuung durch Dritte ist notwendig (Nachweiserbringung/Glaubhaftmachung)
 - erhebliche Betreuungserleichterung aufgrund Nähe elterlicher Arbeitsstelle (Nachweiserbringung/Glaubhaftmachung)
 - Ermöglichen der Teilnahme an außerschulischen Angeboten, die im Tagesablauf des Schülers und für dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind (Nachweiserbringung/Glaubhaftmachung)
 - besonderes Bildungsangebot der Schule ist gewünscht
 - setzt besonderes pädagogisches Konzept voraus (andere Unterrichtsinhalte, besondere Gestaltung der Stundentafel und Schwerpunktbildung)
 - Voraussetzungen sind individuell mit Rechtsstelle zu besprechen (z. B. reichen nicht mehrere gleichgelagerte AG`s
- wird ein Kind wegen wichtigem Grund aufgenommen, müssen all diejenigen mit dem gleichen wichtigen Grund ebenfalls aufgenommen werden
- **keine Koppelung von mehreren verschiedenen Gründen vorgesehen** (es ist nur ein wichtiger Grund heranzuziehen)
- **keine** wichtigen Gründe lt. Rechtsprechung:
 - Ganztage, Flex-Klassen, AG, schulische Leistungen/individuelle Kompetenzen

zu II. 5.

Verwaltungsvorgang beinhaltet:

- vollständige Kopie der Anmeldeunterlagen, Kopie des Ablehnungsbescheides
- Kopie der Anmeldeunterlagen der aufgenommenen Kinder mit wichtigem Grund und ggf. vorhandene Gesprächsprotokolle
- Kopie aller Bescheide zur Zuweisung von Kindern mit sopFb
- ausgefülltes Deckblatt (**Anlage 1 G**)
- Schulbezirkssatzung und ggf. Beschluss Schulträger Überschneidungsgebiet
- Festlegung Klassengröße durch Schulaufsicht (Kopie des entsprechenden Schreibens beifügen)
- Festlegung Zügigkeit (Kopie des entsprechenden Schreibens des Schulträgers ist beizufügen)
- Übersicht der Schulräume mit Angabe in m², ggf. mit Angabe der Fachräume
- Liste aller Anmeldungen (ohne Schwärzungen): sortiert nach Aufnahme und Ablehnung in Rangfolge mit genauer Kennzeichnung sopFb, wichtiger Grund oder Entfernung (bitte im Einzelnen konkret benennen) (**Anlage 2 G**)
- detaillierte Erläuterung des Aufnahmeverfahrens
- Stellungnahme zum Widerspruch, warum diesem nicht abgeholfen werden kann (**Anlage 3 G**)
- Abgabenachricht

Bitte beachten: Die Erreichbarkeit einer auskunftsfähigen Person der Schule für das staatliche Schulamt sowie die Sichtung der Post und der Zugriff auf für das Aufnahmeverfahren relevante Unterlagen sind **auch während der Ferien** zu gewährleisten.